

Ausschuss-Bericht

über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten

Osten, Hirschbühl und Fesler.

um Verwendung beim h. k. k. Finanzministerium wegen Branntweinsteuerbefreiung
im gemeindeweisen Abfindungswege.

Der Petitionsausschuss hat bei der Prüfung des Antrages gefunden, daß derselbe in Wesenheit dahin gerichtet ist, die Control-Maßregeln des Regie-Verfahrens bei der Branntweinbrennerei gegen gemeindeweise Abfindungen fallen zu lassen, damit der Branntwein-Erzeuger von der gesetzlichen Wohlthat auf ein steuerfreies Quantum Gebrauch machen könne und nicht vielmehr gezwungen sei, sich abzufinden, um der lästigen Controlle zu entgehen. Es wird dabei die Anschauung zu Grunde gelegt, daß es ohne Nachtheil am Steuererträgnisse geschehen würde und es hätten die Gemeindevorstellungen für die richtige Stoffanmeldung und Steuerabfuhr einzustehen.

Daraus ergibt sich zunächst, daß die Antragsteller nicht gegen die Beibehaltung der Branntweinsteuer ihr Wort einlegen und somit die Steuern für diesen nach sanitärer Richtung so bedeutsamen Artikel als sachgemäß und gerecht anerkennen.

Wer aber die Branntweinsteuer will, muß auch selbstverständlich die Mittel zugestehen, welche das diesfällige Steuererträgniß ermöglichen.

Als solche Mittel stellen sich nur und zwar in erster Linie die Steuerabfindungen und dann das Regie-Verfahren dar.

Abfindungen sind für das l. k. Aera mit gar wenig Kosten verbunden und entheben den Steuerpflichtigen der lästigen Regie-Controlle, weshalb denn der Staat nicht minder als der Steuerpflichtige solche Abfindungen anstrebt. Sollen aber im beiderseitigen Interesse gelegene Abfindungen sich erreichen lassen, muß dem Staate das Recht zukommen, den Steuerpflichtigen, wenn er entsprechende Abfindungsanbote anzunehmen sich weigert, in die Regie zu ziehen, das ist dessen Branntwein-erzeugung unter genaue Aufsicht zu stellen, daß der Gegenstand der Bestimmung seinem vollen Umfange nach der Besteuerung unterzogen werden kann.

So lange diese Maßregeln der Controlle dem Zwecke entsprechen und nicht weiter, als nothwendig ist, gehen, müssen sie auch als sachgemäß und gerecht anerkannt werden, mögen sie auch, wie sie sich auf der ganzen Erde bethätigen, lästig erscheinen.

Weil aber begreiflicherweise und erfahrungsgemäß der gute Wille zur Steuerzahlung bei den Steuerpflichtigen einer Gemeinde zusammen nicht größer sich zeigt, als beim Einzelnen, fällt auch der Hinterhalt der Regie, die Controlle bei der Gesammtheit der Steuerpflichtigen gleich nothwendig, wie beim Einzelnen und es läßt sich dieselbe für gemeindeweise Abfindungen um so weniger entbehren, als der Stoff der Branntweinerzeugung nicht bloß Obst, sondern auch andere, und zwar haltbare und vielfach verwendbare Früchte bilden, diese Stoffe auch auswärtsher bezogen werden können und auch die Maische selbst sich einschleppen läßt.

Da sonach das Auflassen der Controlle auch gemeindeweisen Abfindungen illusorisch machen und das Auflassen der Controlle, das Auflassen der Branntweinsteuer bedingen würde; anderseits aber Beschwerde darüber nicht erhoben wird als ob ungeeignete und über den Zweck hinausreichende Controlle geübt werde, die strenge Handhabung der gesetzlichen Controlle seitens der Finanzorgane aber nicht Tadel vielmehr offenbar alle Anerkennung verdient, so sieht sich der Petitionsausschuß aus in der Natur der Sache selbst gelegenen Gründen nicht in der Lage, die Auflassung der Controlle zu beantragen, glaubt aber zur Ehre der Defonomen des Landes, welche doch die Antragsteller selbst als den Kern der Bevölkerung bezeichnen, es aussprechen zu müssen, daß zweckentsprechende und daher vernünftige, wenn auch lästige Controlle sie nicht mißzustimmen und der h. Staatsverwaltung abgeneigt zu machen vermag.

Indessen ist die Controlle durch bestehende Reichsgesetze verfügt und es ist daher auch auf den gleichartigen Antrag, den der Herr Abgeordnete Oßku schon voriges Jahr gestellt hatte, mit Erlaß der l. l. Finanzlandes-Direktion vom 4. Jänner 1869 B. 12,625 ganz correct darauf hingewiesen worden, daß im verfassungsmäßigen Wege die Abänderung der einschlägigen Reichsgesetze angestrebt werden müßte. Deshalb ist der Petitionsausschuß bemühtigt zu beantragen:

Es wolle der hohe Landtag beschließen, daß bei dem Umstande, als es sich um Abänderung bestehender Reichsgesetze handeln würde und aus diesem Grunde das gleichartige vorjährige Ansuchen gemäß des Erlasses der l. l. Finanzlandes Direction vom 4. Jänner 1869 B. 12,625 im administrativen Wege nicht berücksichtigt würde, auf den Antrag nicht eingegangen und es vielmehr den Antragstellern überlassen werden müsse, im verfassungsmäßigen Wege durch den Gebrauch des Petitionsrechtes die zu Grunde gelegene Gesetzungsänderung anzustreben.

Bregenz, den 1. Oktober 1869.

Hämmerle, Obmann.

Dr. Juffel, Berichterstatter.